



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 02

Rosenheim, 27.02.2015

161. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2014 38

Kultur und kirchliche Angelegenheiten

Archivpflege im Landkreis Rosenheim 40

Bauen, Planen, Gewässer, Wohnen

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-UG) hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Westerham 41

Landwirtschaft, Forst, Jagd, Fischerei

Ländliche Entwicklung in Oberbayern
Neuordnungsverfahren Söchtenau II, Gemeinde Söchtenau, Landkreis Rosenheim
Veröffentlichung einer Pressemitteilung
Besitzübergang in einem Teil des Verfahrens Söchtenau II..... 42

Wirtschaft, Arbeit, gewerblicher Verbraucherschutz, Verkehr, Energie

Vollzug der Wassergesetze;
Trinkwasserversorgung der Gemeinde Aschau i. Ch.
hier: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 07.03.2012 43

Vollzug der Wassergesetze;
Trinkwasserversorgung der Gemeinde Samerberg 45

Finanzwesen

Vollzug des KommZG und der GO;
Haushalt 2015 des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achental 48

Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2015 des Grundschulverbandes Amerang 51

Bekanntmachung der Gemeinden und Zweckverbände und sonstiger Behörden

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015
des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS) 53

Sonstiges

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling 54

Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg 56

Bekanntmachung des Amtlichen Blutspendedienstes München, Termine im Landkreis Rosenheim 58

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zum

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-UG) hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Westerham

Anlage 2 zum

Vollzug der Wassergesetze;

Trinkwasserversorgung der Gemeinde Aschau i. Ch.

hier: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 07.03.2012

Anlage 3 zum

Vollzug der Wassergesetze;

Trinkwasserversorgung der Gemeinde Samerberg

<p>Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen</p>

NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Alois Gruber

Herr Gruber war vom 01.12.1944 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31.08.1988 beim Landkreis Rosenheim beschäftigt. Er war lange Jahre als Sachbearbeiter im Bereich der Abfallbeseitigung und Müllabfuhr tätig.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Personalrat

Für den Landkreis Rosenheim

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

Wolfgang Berthaler
Landrat

NACHRUF

Tief betroffen und traurig nehmen wir Abschied von unserem Kollegen

Herrn Reinhold G a b l e r

Er trat am 01.07.1989 in den Dienst des Landratsamtes Rosenheim ein und war als Fahrer des Landrats, in der Druckerei und als Hausmeister tätig. Wir haben ihn als verlässlichen, loyalen und hilfsbereiten Kollegen geschätzt, der sich jederzeit für alle Belange des Hauses einsetzte.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Personalrat

Für den Landkreis Rosenheim

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

Wolfgang Berthaler
Landrat

NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herrn Heribert Mooslechner

Herr Mooslechner war von März 1964 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im April 2000 beim Bauhof des Landkreises Rosenheim in Riedering beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Personalrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

Für den Landkreis Rosenheim

Wolfgang Berthaler
Landrat

NACHRUF

Wir nehmen Abschied von unserer ehemaligen Kollegin

Frau Erika Mörz

Frau Mörz war von Mai 1956 bis zu ihrem Ausscheiden im August 1964 als Angestellte des Freistaates Bayern beim Ausgleichsamt des Landratsamtes Rosenheim tätig.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.
Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Personalrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

Für den Landkreis Rosenheim

Wolfgang Berthaler
Landrat

NACHRUUF

Wir nehmen Abschied von unserem ehemaligen Kollegen

Herr Benno Sinnesbichler

Herr Sinnesbichler war von April 1986 bis zu seinem Ausscheiden im September 1994 als technischer Angestellter bei der Tiefbauabteilung des Landratsamtes Rosenheim beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.
Seinen Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Personalrat

Für den Landkreis Rosenheim

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

Wolfgang Berthaler
Landrat

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Rosenheim zum Stand 30. Juni 2014

Mit Schreiben vom 09.02.2015 hat das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung das Verzeichnis der Gemeinden des Landkreises Rosenheim mit den auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni 2014 übermittelt.

09187000	Landkreis Rosenheim	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09187186	Albaching	1 724
09187113	Amerang	3 587
09187114	Aschau i.Chiemgau	5 570
09187116	Babensham	2 943
09187117	Bad Aibling, St	17 854
09187128	Bad Endorf, M	8 204
09187129	Bad Feilnbach	7 785
09187118	Bernau a.Chiemsee	6 617
09187120	Brannenburg	5 689
09187121	Breitbrunn a.Chiemsee	1 552
09187122	Bruckmühl, M	15 883
09187123	Chiemsee	233
09187124	Edling	4 435
09187125	Eggstätt	2 819
09187126	Eiselfing	2 913
09187130	Feldkirchen-Westerham	10 460
09187131	Flintsbach a.Inn	2 989
09187132	Frasdorf	3 047
09187134	Griesstätt	2 630
09187137	Großkarolinenfeld	7 113
09187138	Gstadt a.Chiemsee	1 166
09187139	Halfing	2 662
09187145	Höslwang	1 243
09187148	Kiefersfelden	6 679
09187150	Kolbermoor, St	18 151
09187154	Neubeuern, M	4 284
09187156	Nußdorf a.Inn	2 654
09187157	Oberaudorf	4 920
09187159	Pfaffing	3 918
09187162	Prien a.Chiemsee, M	10 375
09187163	Prutting	2 622

09187164	Ramerberg	1 358
09187165	Raubling	11 190
09187167	Riedering	5 504
09187168	Rimsting	3 775
09187169	Rohrdorf	5 522
09187170	Rott a.Inn	3 890
09187172	Samerberg	2 725
09187142	Schechen	4 736
09187173	Schonstett	1 318
09187174	Söchtenau	2 603
09187176	Soyen	2 772
09187177	Stephanskirchen	10 117
09187179	Tuntenhausen	7 012
09187181	Vogtareuth	3 111
09187182	Wasserburg a.Inn, St	12 398
	zusammen	250 752

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 12.02.2015

gez.

Bauer
Ltd. Regierungsdirektor

(EAPI. 013)

KULTUR UND KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN

Archivpflege im Landkreis Rosenheim

BESTELLUNG

Gemäß Art. 5 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710, BayRS 2241-1-WFK), geändert mit Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521/523), sowie Nr. 4.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes; Kommunale Archivpflege vom 22. Januar 1992 (AllMBl S. 139, KWMBI S. 73) bestelle ich hiermit im Einvernehmen mit den Landkreis Rosenheim

Frau Dagmar Schürmann

für die Zeit vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2018 zur ehrenamtlichen Archivpflegerin im Landkreis Rosenheim.

Ihre Aufgabe ist es, unter Leitung des Staatsarchivs München Gemeinden und deren Vereinigungen ihres Zuständigkeitsbereichs in allen Fragen des kommunalen Archivwesens zu beraten und zu unterstützen sowie gegebenenfalls die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden bei Archivgut betreffenden Entscheidungen zu beraten. Die Archivpflegerin erhält einen Dienstausweis, der sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit legitimiert.

Die Bestellung zur ehrenamtlichen Archivpflegerin schließt keine Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin in sich.

München, den 13.01.2015

I.A.

gez.

Dr. Grau
Ltd. Archivdirektor

BAUEN, PLANEN, GEWÄSSER, WOHNEN

Vollzug des § 67 des Wasserverbandsgesetzes -WVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes -BayAGWVG- (BayRS 753-5-UG)

hier: Bekanntmachung der geänderten Tarifsatzung als Teil der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Westerham

Bekanntmachung

Der Wasserbeschaffungsverband Westerham hat in der Verbandsversammlung vom 14.11.2014 gem. § 58 WVG eine Änderung der Tarifsatzung beschlossen. Die Tarifsatzung ist ein Bestandteil der Verbandssatzung.

Die Tarifsatzung wurde in der Fassung der Ausfertigung vom 28.11.2014 gem. §§ 58 Abs. 2 Satz 1 und 72 Abs. 1 Satz 1 WVG in Verbindung mit Art. 2 BayAGWVG am 29.01.2015 durch das Landratsamt Rosenheim als örtlich und sachlich zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Die neue Tarifsatzung wird als Anlage zu diesem Amtsblatt bekannt gemacht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 29.01.2015

gez.

Dr. Schinner-Stör
Regierungsdirektorin

(EAPI 644)

LANDWIRTSCHAFT, FORST, JAGD, FISCHEREI

Besitzübergang in einem Teil des Verfahrens Söchtenau II

Die Teilnehmer an einem Teil des Verfahrens Söchtenau II sind vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke eingewiesen worden. Damit können die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neuen Wegenetzes der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugute kommen.

Der Besitzübergang soll nach der Aberntung, spätestens jedoch zum 01.03.2015 erfolgen. Die erstmalige Bewirtschaftung der neuen Grundstücke sollte im Hinblick auf eine mögliche Beschädigung von landwirtschaftlichem Gerät an alten, nun bedeutungslos gewordenen Grenzsteinen mit besonderer Vorsicht erfolgen. Die neue Feldeinteilung wird auf Antrag, der bei dem Mitglied des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Georg Liegl, Söchtenau zu stellen ist, an Ort und Stelle erläutert. Weitere Hinweise und Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung sind in der Anordnung enthalten, die in der Gemeinde Söchtenau bekannt gemacht ist.

Nachdem der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Söchtenau II den Neuverteilungsplan für den Teil des Verfahrens Söchtenau fertig gestellt hat, liegen die Nachweise für die Flächen und den Wert der neuen Grundstücke vor. Die Grenzen der neuen Grundstücke wurden mit Grenzsteinen vermarkt und mit Pflöcken sichtbar gemacht. Dadurch kann jeder den Grenzverlauf seiner neuen Grundstücke finden. Die Teilnehmergeinschaft konnte daher den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung beantragen.

WIRTSCHAFT, ARBEIT, GEWERBLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ, VERKEHR, ENERGIE

**Vollzug der Wassergesetze;
Trinkwasserversorgung der Gemeinde Aschau i. Ch.
hier: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 07.03.2012**

Anlage:

1 Lageplan M 1 : 5.000 vom Februar 2012

Das Landratsamt Rosenheim erlässt gemäß § 52 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2014 (BGBl I S. 1724), folgende vorläufige Anordnung als

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 07.03.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 für den Landkreis Rosenheim vom 30.03.2012, wird um ein weiteres Jahr verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Gründe:

1. Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Aschau i. Ch. hat das Landratsamt Rosenheim am 07.03.2012 eine Allgemeinverfügung erlassen. Dies wurde im Amtsblatt Nr. 3 des Landkreises Rosenheim vom 30.03.2012 veröffentlicht. Diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2014 (BGBl I S. 1724), eine Gültigkeit von 3 Jahren und tritt somit am 30.03.2015 außer Kraft. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann diese Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden. Dieser Fall ist eingetreten. Die Ermittlung des Schutzgebietes konnte erst kürzlich abgeschlossen werden. Die Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Rosenheim) dazu liegt noch nicht vor. Das Verfahren zur Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Gemeinde Aschau i. Ch. kann somit nicht vor Ablauf der derzeit gültigen Allgemeinverfügung abgeschlossen werden.
2. Um die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers weiterhin möglichst gering zu halten, sieht sich das Landratsamt Rosenheim nach pflichtgemäßem Ermessen veranlasst, die Gültigkeit der Allgemeinverfügung vom 07.03.2012 um ein weiteres Jahr zu verlängern. Innerhalb dieses Zeitraumes soll das Verfahren zur Neuausweisung eines Wasserschutzgebietes abgeschlossen werden.
3. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass dieser Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG -BayRS 2010-2-I) örtlich zuständig.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl I S. 2543). Sie ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes jeder weiteren Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Eine Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hätte zur Folge, dass die Allgemeinverfügung vom 07.03.2012 am 30.03.2015 außer Kraft treten würde. Damit wären die mit der Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen hinfällig und der vorbeugende Schutz des Trinkwassers nicht mehr gegeben. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers - insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet - ist höher einzustufen als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an einer uneingeschränkten Nutzung ihrer Grundstücke und der Möglichkeit, infolge einer Klageerhebung nicht sofort von der Anordnung betroffen zu werden.

5. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt Nr. 2/2015 für den Landkreis Rosenheim wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG, -BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rosenheim, den 13.02.2015
Landratsamt

gez.

Dr. Schinner-Stör
Regierungsdirektorin

Hinweis: Die Allgemeinverfügung nebst Anlage kann beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, eingesehen werden.

(III/1-8631 P)

**Vollzug der Wassergesetze;
Trinkwasserversorgung der Gemeinde Samerberg**

Anlage:

1 Lageplan M 1 : 3.500 vom 12.02.2015

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Samerberg. (Brunnen I – III Moosen) erlässt das Landratsamt Rosenheim gem. § 52 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl I S. 1724) folgende vorläufige Anordnung als

Allgemeinverfügung

Auf allen Grundstücken, die

1. innerhalb der im anliegenden Lageplan vom 12.02.2015 (Maßstab M 1 : 3.500) als Schutzzone dargestellten Fläche liegen, sind folgende Maßnahmen mit sofortiger Wirkung verboten:
 - 1.1 Das Ausbringen von Abwasser.
 - 1.2 Das Ausbringen von Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost.
 - 1.3 Das Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen.
 - 1.4 Die Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung.
 - 1.5 Das Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen.
 - 1.6 Aufschlüsse und Veränderungen der Erdoberfläche sowie Geländeauffüllungen.
 - 1.7 Durchführung von Bohrungen, soweit diese nicht vom Wasserversorger zum Zwecke der Schutzgebietsüberprüfung erforderlich sind.
 - 1.8 Bauliche Anlagen zu errichten.
 - 1.9 Die Errichtung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung.
 - 1.10 Das Ausführen von Hunden.
2. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter Nrn. 1.1 – 1.10 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 3.1 Soweit diese Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht ausgeglichen werden kann, ist nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG, BayRS 753-1-UG) Entschädigung zu leisten.
- 3.2 Soweit diese Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- und forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 in Verbindung mit Art. 57 BayWG zu leisten.
4. Auf § 103 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 2 WHG wird hingewiesen. Danach kann mit einer Geld-buße bis zu 50.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter Nrn. 1.1 – 1.10 dieser Allgemeinverfügung genannten Verboten zuwider handelt.
5. Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

Gründe:

1. Aufgrund von extrem starken Niederschlägen in den zurückliegenden Monaten im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Samerberg (Brunnen I - III Moosen) kam es zu einer außergewöhnlich starken Auswaschung des Oberbodens und damit einhergehend zu einem erhöhten Stoffeintrag ins Grundwasser. Dies hatte offenbar zur Folge, dass neben mineralischen Bestandteilen auch Mikroorganismen in das Grundwasser und in der Folge auch in die Brunnen gelangen konnten. Wegen der hohen Keimbelastung an der Oberfläche kam es dabei auch zum Eintrag von coliformen Keimen und E.Coli in das Grundwasser. Das bestehende, mit Verordnung vom 03.01.1989 festgesetzte Wasserschutzgebiet enthält keine Bestimmungen, die das Ausbringen von organischem Dünger und andere, das Grundwasser hygienisch belastende Handlungen verwehren.

Das Schutzgebiet wird derzeit im Auftrag der Gemeinde durch ein Fachbüro neu bemessen. Im Vorgriff auf die geplante Neuausweisung werden zum Schutze des Grundwassers für den räumlichen Umgriff der künftigen engeren Schutzzone (Schutzzone W II) die unter Nrn. 1.1 – 1.10 genannten Verbote ausgesprochen, weil andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Insbesondere ein Ausbringungsverbot der unter Nrn. 1.1 – 1.5 genannten Stoffe (auch im Rahmen einer Beweidung) sowie das Errichtungsverbot der Nr. 1.9 kann die Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers erheblich verringern, weil die Belastung des Bodens im Umfeld der Brunnen durch Keime und damit deren Verbreitung im Grundwasser nachhaltig reduziert wird.

Aufschlüsse und Veränderungen der Erdoberfläche sind zu verbieten, weil die Grundwasserüberdeckung prinzipiell den wichtigsten natürlichen Schutz vor Verschmutzungen bietet. Folglich sind alle Eingriffe zu vermeiden, welche diese Schutzfunktion wesentlich mindern (z.B. Kiesgruben, Baugruben u.ä.).

Schon mit dem allgemeinen Trinkwasserschutz sind Geländeauffüllungen nur dann zu vereinbaren, wenn das gesamte Material nachweislich schadstofffrei ist. Materialien mit diesen Eigenschaften stehen aber in aller Regel nicht in ausreichender Menge zur Verfügung. Hinzu kommen besonders hohe Anforderungen an die betriebliche Sicherheit und intensive Überwachung beim Auffüllvorgang. Somit bestünde ein hohes Risiko für das Grundwasser bei einer Zulassung der unter Nr. 1.6 genannten Maßnahmen.

Das Verbot der Durchführung von Bohrungen (Nr. 1.7) wirkt der Gefahr einer unmittelbaren Verunreinigung des Trinkwassers entgegen, denn insbesondere wenn die erforderliche Abdichtung nur teilweise oder gänzlich unwirksam ist, könnten auf direktem Weg Schadstoffe ins Grundwasser gelangen.

Die Errichtung baulicher Anlagen (Nr. 1.8) ist zu verbieten, weil zum Einen durch die Bautätigkeit selbst in der Regel eine Veränderung bzw. Verringerung der schützenden Deckschichten erfolgt und zum Anderen im Zusammenhang mit der erfolgten Bebauung ein erhöhtes Gefahrenpotential, z.B. durch den Transport und die Lagerung wassergefährdender Stoffe, erhöhtes Verkehrsaufkommen und Versickerung von Dachwasser, entsteht.

Das Ausführen von Hunden (Nr. 1.10) war für diesen begrenzten Bereich zu untersagen, weil eine überdurchschnittlich große Zahl von Hundehaltern den unmittelbar am Fassungsbereich vorbeiführenden Wanderweg benutzt und die Ausscheidungen der Hunde eine nicht zu unterschätzende Gefahrenquelle darstellen.

Die betroffenen Flächen markieren die Schutzzone W II entsprechend dem Vorschlag zur Neuausweisung des Schutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Samerberg. Die Ermittlung der vorgeschlagenen Schutzgebietsgrenzen ist nach den geltenden Regeln der Technik erfolgt.

2. Das Landratsamt Rosenheim ist zum Erlass der Anordnung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayVG sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG, BayRS 2010-1-I) örtlich zuständig.
3. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nrn. 1.1 – 1.10 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212). Einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung wird dadurch die aufschiebende Wirkung genommen. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse geboten, weil aus Gründen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes einer Gefährdung des Trinkwassers entgegengetreten werden muss. Handlungen der unter Nrn. 1.1 – 1.10 dieser Allgemeinverfügung genannten Art in der engeren Schutzzone einer Trinkwasserversorgungsanlage bergen ein hohes Risiko, dass gesundheitsgefährdende Keime und andere Stoffe in das Grundwasser eingetragen werden können. Aktuelle Untersuchungsergebnisse belegen, dass die Ausbringung von keimbelastetem Material (wie zum Beispiel Wirtschaftsdünger) innerhalb der hygienisch sensiblen engeren Schutzzone W II nicht nur eine absolute, sondern eine ganz konkrete Gefährdung darstellt. Diese Gefahr hat sich in anderen Wasserversorgungen des Landkreises bereits realisiert.

Jede zeitliche Verzögerung im Hinblick auf die Geltung der Anordnung geht mit einer Gefährdung der Gesundheit der auf die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Samerberg angewiesenen Bevölkerung einher, da es stets zu einer erhöhten Auswaschung des Oberbodens durch ein Starkregeneignis und einer damit verbundenen Verkeimung des Trinkwassers kommen kann. Nur durch die in der Anordnung genannten Verbote kann die Wahrscheinlichkeit einer Verkeimung des Trinkwassers zum schnellstmöglichen Zeitpunkt entscheidend verringert werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung des Grundwassers – insbesondere in einem zur Trinkwasserförderung geplanten Wasserschutzgebiet – und dem Schutz der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung ist daher höher einzustufen, als das Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer an der Möglichkeit,

infolge einer Klageerhebung nicht sofort von der Anordnung betroffen zu werden und mithin ihr Grundstück zunächst weiter uneingeschränkt nutzen zu dürfen.

4. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2/2015 für den Landkreis Rosenheim wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung der Allgemeinverfügung bedarf es nicht. Die Übersendung oder Übergabe an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittel nicht erneut in Gang.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG, BayRS 2013-1-1-F).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rosenheim, 13.02.2015

gez.

Schinner-Stör
Regierungsdirektorin

Hinweis: Die Allgemeinverfügung nebst Anlage kann beim Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, eingesehen werden.

(III/1-8631 P)

FINANZWESEN

Vollzug des KommZG und der GO; Haushalt 2015 des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achental

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achental hat in der Sitzung vom 15.12.2014 den Haushalt des Jahres 2015 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

HAUSHALTSSATZUNG des Abwasserzweckverbandes Prien- und Achental für das Jahr 2015

Aufgrund Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Abwasserzweckverband Prien- und Achental folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	864.450,-- €
in den Ausgaben auf	864.450,-- €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	386.000,-- €
in den Ausgaben auf	386.000,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungs-Maßnahmen wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen wurden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsumlage:

Umlegung nach den Einwohnergleichwerten (EGW). Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

620.400,-- €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach den in der Verbandssatzung festgesetzten Einwohnergleichwerten auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (§ 19 Verbandssatzung). Die für die Berechnungen der Umlage maßgebende Zahl der Einwohnergleichwerte beträgt:

47.000 EGW

Die Verwaltungsumlage wird somit pro Einwohnergleichwert auf

13,20 €

festgesetzt.

Investitionsumlage:

Umlegung nach Einwohnergleichwerten. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf

252.860,-- €

festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach den in der Verbandssatzung festgesetzten Einwohnergleichwerten auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Umlage maßgebende Zahl der Einwohnergleichwerte beträgt:

47.000 EGW

Die Investitionsumlage wird somit pro Einwohnergleichwert auf

5,38 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Rohrdorf, den 12.01.2015

**Abwasserzweckverband
Prien- und Achenal**

gez.

Praxl
Verbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes (Gemeinde Rohrdorf, St.-Jakobus-Platz 2, 83101 Rohrdorf) eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

III.

Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes zur Einsichtnahme bereit.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.01.2015

gez.

Dr. Diller
Regierungsrat

(II/1-941)

**Vollzug des BaySchFG und der GO;
Haushalt 2015 des Grundschulverbandes Amerang**

I.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Amerang hat in der Sitzung vom 08.12.2014 den Haushalt des Jahres 2015 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

Haushaltssatzung

**des Grundschulverbandes Amerang
für das Haushaltsjahr 2015**

Landkreis Rosenheim

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben
und im

313.500,- Euro

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben

35.000,- Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

a) Umlegung nach der Schülerzahl

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf festgesetzt.

200.000,- Euro

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 1. Oktober 2014 von insgesamt

183 Verbandsschülern

(ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler

1.092,90 Euro

b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Amerang, den 16.01.2015
Grundschulverband Amerang

gez.

August Voit, Grundschulverbandsvorsitzender

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes (Gemeinde Amerang, Wasserburger Str. 11, 83123 Amerang) eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

III.

Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Schulverbandes zur Einsichtnahme bereit.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 26.01.2015

gez.

Dr. Diller
Regierungsrat

(II/1-941)

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDEN UND ZWECKVERBÄNDE UND SONSTIGER BEHÖRDEN

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 36 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 des ZAS vom 04. Februar 2015 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 4 vom 20. Februar 2015 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 24. Februar 2015

gez.

Moser
Kfm. Werkleiter

SONSTIGES

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3106029360	Gabriele Toepsch-Zipplies	Gabriele Toepsch-Zipplies

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 26.01.2015

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3111274951	Sylvia Bensegger	Sylvia Bensegger

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 02.02.2015

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3008189288	Helmut Pramböck	Sven Rockensüß
Sparkassenbuch Nr. 4005518081	Helmut Pramböck	Sven Rockensüß

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 09.02.2015

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

B e k a n n t m a c h u n g
der
Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

1. Die Sparurkunde Nr. 3163340379 wird für kraftlos erklärt.
2. Da die Aufgebotsfrist von drei Monaten abgelaufen ist, ohne dass die aufgeboteene Urkunde bei der Sparkasse vorgelegt worden ist, hat der Vorstand der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn dem Antrag auf Kraftloserklärung stattgegeben und die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

§ 25 Spk0, Art. 34 – 42 AGBGB

Wasserburg am Inn, den 27.02.2015

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g
der
Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.
Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunde Nr.: 3165066808
ausgestellt auf: Konrad Laböck
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 27.02.2015

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g
der
Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.
Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgeboden:

Sparurkunde Nr.: 3165051362
ausgestellt auf: Kath. Pfarrkirchenstiftung Attel
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 27.02.2015

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Blutspendeaktionen März-April 2015

Landkreis Rosenheim / Region Rosenheim

Dienstag	03.03.2015	15:30-19.45	83026	Rosenheim Nörreut	Johann-Rieder-Realschule, Am Nörreut 10
Mittwoch	04.03.2015	16.30-19.45	83569	Vogtareuth	Grundschule, Rosenheimer Str. 6
Montag	09.03.2015	15:30-19.45	83071	Stephanskirchen	Grundschule Schloßberg, Salzburger Str. 25
Dienstag	10.03.2015	16.00-19.45	83233	Bernau	Grundschule, Schulplatz 1
Mittwoch	11.03.2015	15.30-19.45	83026	Rosenheim Fürstätt	Grund- u. Mittelschule Fürstätt, Am Gries 11 b
Montag	16.03.2015	15:30-19.45	83064	Raubling	Michael-Ende-Schule, Rosenheimer Str. 2 b
Donnerstag	19.03.2015	16.30-19.45	83080	Oberaudorf	Grundschule, Oberfeldweg 9
Freitag	20.03.2015	16.00-19.45	83112	Frasdorf	Grundschule, Schulstr. 7
Dienstag	24.03.2015	15.30-19.45	83098	Brannenburg	Grund- u. Mittelschule, Kirchenstr. 40
Mittwoch	25.03.2015	15.30-19.45	83026	Rosenheim Aising	Mittelschule Aising, Gärtnerstr. 6
Donnerstag	26.03.2015	16.00-19.45	83093	Bad Endorf	Mittelschule, Hans-Kögl-Str. 2
Freitag	27.03.2015	15.30-19.45	83101	Rohrdorf	Grundschule „Am Turner Hölzl“, Bgm.-Hollinger-Platz 1
Mittwoch	01.04.2015	16.00-19.45	83254	Breitbrunn	Grundschule, Kirchplatz 3
Dienstag	07.04.2015	16.00-19.45	83229	Aschau	Grundschule, Schulstr. 11
Mittwoch	08.04.2015	16.00-19.45	83209	Prien I	Franziska-Hager-Mittelschule, Franziska-Hager-Str. 1
Donnerstag	09.04.2015	16.00-19.45	83209	Prien II	Franziska-Hager-Mittelschule, Franziska-Hager-Str. 1
Dienstag	28.04.2015	16.30-19.45	83088	Kiefersfelden	Grund- u. Mittelschule, Dorfstr. 23-25 (Sporthalle Mesnerweg)
Donnerstag	30.04.2015	15.30-19.45	83024	Rosenheim	Fachhochschule Rosenheim, Hochschulstr. 1

Allgemeine Voraussetzungen, um zur Blutspende zugelassen zu werden

- Alter zwischen 18 und 68 Jahre (Erstspender bis 60 Jahre)
- Körpergewicht von mindestens 50 kg
- Amtlich gültiger Lichtbildausweis
- Eine Spendepause von mindestens 8 Wochen (Männer 6 x und Frauen 4 x in den letzten 12 Monaten)



www.blutspendedienst-muenchen.de



Tarifsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Westerham

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Westerham erläßt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Tarifsatzung.

I. Beiträge

Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

Grundgebühr zuzüglich Anschlußbeitrag aus umbautem Raum und der gesetzl. Mehrwertsteuer:

Grundgebühr Einfamilienhaus und je Doppelhaushälfte je	200,00 Euro
Grundgebühr bei Dreispänner und mehr je	150,00 Euro

bei Wohngebäuden (Neu- und Anbauten) je m ³ umbauter Raum	2,00 Euro ¹
--	------------------------

für gewerbliche, landwirtschaftliche und Industriebauten wird die Anschlußgebühr vom Vorstand gesondert festgesetzt

zusätzlich sämtl. Kosten für die Hausanschlußleitung (z.B. Erdarbeiten, Installation, Rohre, Absperrschieber, Teerung)

II. Wasserbezugsgebühren

Die Wasserbezugsgebühr setzt sich zusammen aus der Grund- und Verbrauchsgebühr und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Grundgebühr ¾-Zoll-Zähler	(QN 2,5 – DN 20)	22,50 Euro
Grundgebühr 1-Zoll-Zähler	(QN 6 – DN 25)	30,00 Euro
Grundgebühr 1 ½-Zoll-Zähler	(QN 10 – DN 40)	37,50 Euro
Grundgebühr 2-Zoll-Zähler	(QN 15 – DN 50)	150,00 Euro
Grundgebühr geflanschter elektronischer Zähler (QN50/QN80)		200,00 Euro

Verbrauchsgebühr je m ³ Wasser	1,10 Euro
---	-----------

Die Gebühren fallen jährlich an.

III. Bauwasser

Bauwasserpauschale Einfamilienhaus	25,00 Euro
Bauwasserpauschale Doppelhaus	37,50 Euro

und gesetzl. Mehrwertsteuer
Die Gebühren fallen einmalig an.

IV. Gartenwasser

Gartenwasserpauschale	25,00 Euro
-----------------------	------------

und gesetzl. Mehrwertsteuer
Die Gebühren fallen jährlich an.

IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend

zum 1.11.2014

in Kraft.

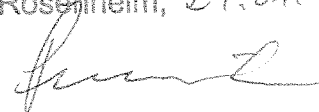
Gleichzeitig tritt die bisherige Tarifsatzung vom 8.3.2013 außer Kraft.

Westerham, den 28. Nov. 2014

Wasserbeschaffungsverband Westerham



(Schaberl)
1. Vorstand

genehmigt
Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 29.01.2015

Pernreiter
Verwaltungsrat

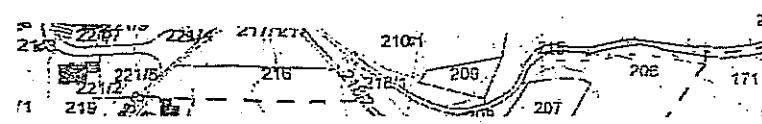


Anlage zur Anordnung des Landratsamtes
Rosenheim vom 7. März 2012

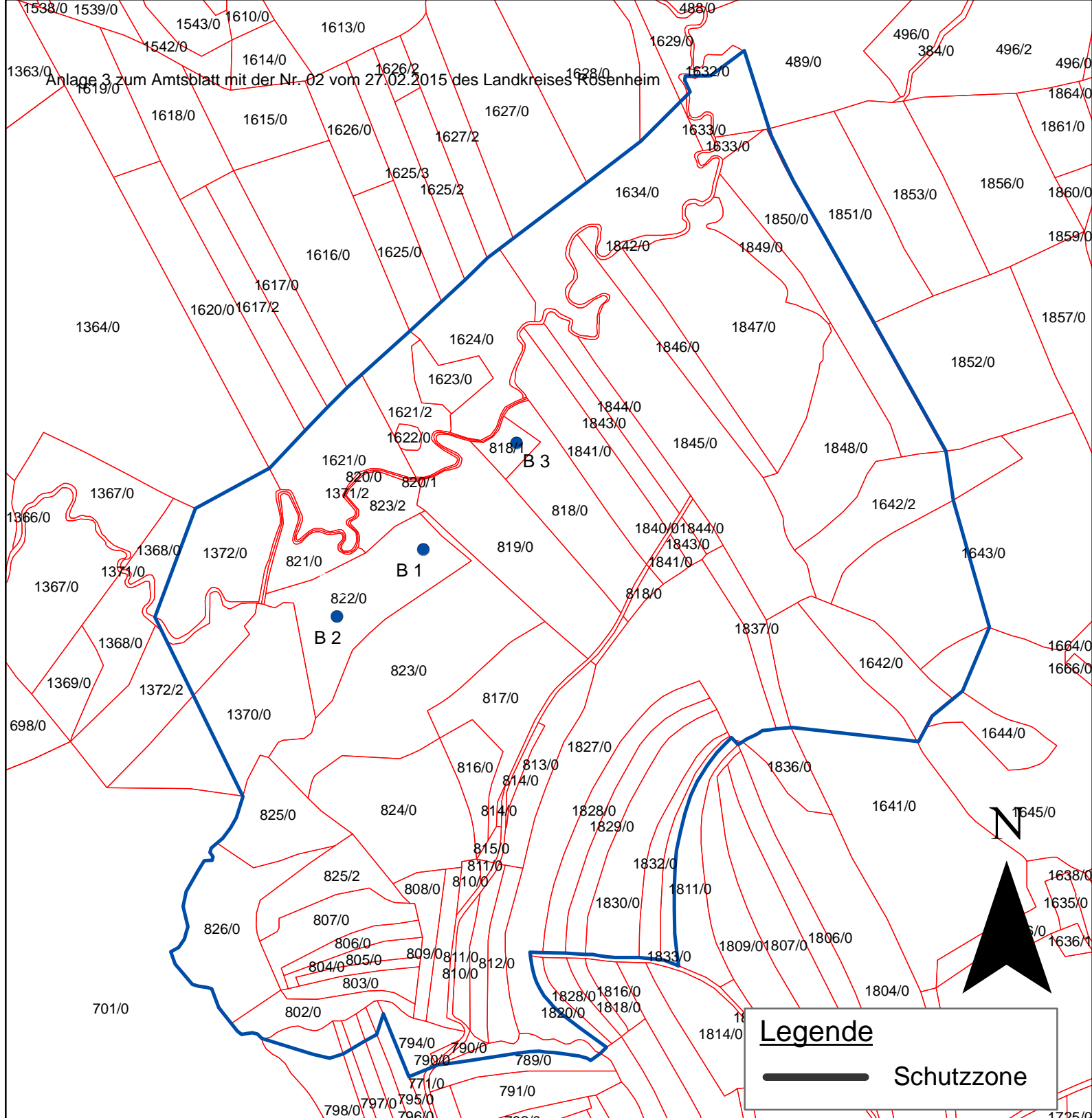
Legende:

- WI Zone I: Fassungsbereich
- WII Zone II: Engere Schutzzone

Projekt	Bemessung der Schutzzone II für die Brunnen I und II	Maßstab:	1 : 5.000
Autraggeber:	Gemeinde Aschau im Chiemgau	Datum:	02/2012
Anlage 3	Vorschlag für die Ausweisung der Zone II für die Brunnen I und II der Gemeinde Aschau im Chiemgau	Proj.-Nr.:	10915.D



Ingenieurbüro für Grundwasser und Umweltfragen · Markt Schwaben
 Bahnhofstr. 22 · 85570 Markt Schwaben
 Tel. 08121/45937 · Fax 08121/45023
 email: IGWU@GmbH1611@online.de



Legende

— Schutzzone

Projekt:	Wasserversorgung Samerberg	
	Brunnen Moosen, Allgemeinverfügung	
Auftraggeber:	Gemeinde Samerberg	
Bezeichnung:	Flächenumgriff für die Allgemeinverfügung zur vorläufigen Sicherung der hygienischen empfindlichen Brunnenumgebung	Maßstab: 1 : 3 500
Anlage 1		Datum: 12.02.2015
Vorhabensträger:	(Ort, Datum)	Planfertiger: HydroGeo 83646 Bad Tölz Niggelstr. 3b
		(Unterschrift)